



## Antrag

der Fraktionen der SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und  
der Abgeordneten des SSW

### Änderung der Datenschutzordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Der Landtag wolle beschließen:

#### Artikel 1

#### Änderung der Datenschutzordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Die Datenschutzordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom  
3. September 1998 (GVOBl 1998, S. 322) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden die Worte „§ 30 des Landesdatenschutzgesetzes“ durch die Worte „§ 23 des Landesdatenschutzgesetzes“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „gelten § 5 Abs. 2 und 3 des Landesdatenschutzgesetzes“ durch die Worte „gilt § 12 des Landesdatenschutzgesetzes“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Der Landtag betreibt ein Parlamentsinformations- und Dokumentationssystem, in dem Parlamentsmaterialien des Landtages (insbesondere Plenar- und Ausschussprotokolle, Drucksachen, Umdrucke) zu Vorgängen zusammengefasst und durch Links mit den Volltexten verbunden sind (ausgenommen bei den Umdrucken).“
4. In § 7 Abs. 3 Satz 2 wird in der Klammer „§ 14“ gestrichen.
5. § 9 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

6.1 In der Überschrift wird das Wort „Dateiverzeichnis“ durch das Wort „Verfahrensverzeichnis“ ersetzt.

6.2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Landtag führt ein Verzeichnis für jedes von ihm betriebene automatisierte Verfahren. Hiervon ausgenommen sind die Verfahren, die zur Information der Öffentlichkeit bestimmt sind oder die allen Personen, die mindestens ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offen stehen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind.

Das Verzeichnis enthält Angaben über

1. die Zweckbestimmung des Verfahrens
2. den Kreis der Betroffenen
3. die Kategorien der verarbeitenden Daten
4. die Personen und Stellen, die Daten erhalten oder erhalten dürfen einschließlich der Auftragnehmer
5. eine allgemeine Beschreibung der nach § 11 zur Einhaltung der Datensicherheit getroffenen Maßnahmen.“

7. In § 11 Abs. 2 werden die Worte „§ 7 Abs. 2 und 3 des Landesdatenschutzgesetzes gilt“ durch die Worte „§ 5 Abs. 1 und § 6 des Landesdatenschutzgesetzes gelten“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Thomas Rother  
und Fraktion

Thorsten Geißler  
und Fraktion

Günther Hildebrand  
und Fraktion

Irene Fröhlich  
und Fraktion

Silke Hinrichsen  
SSW